

GK ZIVILRECHT PROPÄDEUTISCHE ÜBUNG

Fall 10

18.01.2018





Goldene Regeln für besonders lange Falltexte

- Sachverhalt einmal komplett lesen, bevor irgendetwas gelöst wird
Erste Ideen auf Schmierblatt oder am SV-Rand festhalten
- Zeitgrenzen setzen und einhalten
Lieber eine fertige, aber oberflächlich geprüfte Klausur als perfekte Ausführungen zu $\frac{1}{4}$ des Falls
- Ausreichend Zeit für die Ausformulierung einplanen!
Lieber einen Teil des Sachverhalts ganz weglassen als das Geprüfte aus Zeitmangel nicht zu Papier bringen

Empfehlung: Spätestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit mit der Ausformulierung beginnen. Falls am Ende Zeit bleibt, die ggf. nicht vorab gegliederten Teile aus dem Stand und im Feststellungsstil aufschreiben.



Zur Erinnerung

✓ Gutachtenstil: **Obersatz**, **Definition**, **Subsumtion**, **Ergebnis**

A könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung aus § 433 II BGB haben. Dies ist der Fall, wenn ein wirksamer Kaufvertrag abgeschlossen wurde. A und B haben sich über den Kauf der Sache gegen Zahlung von 10€ geeinigt. A hat daher einen Anspruch gegen B auf Zahlung von 10€ aus § 433 II BGB.

✓ Feststellungsstil: **Subsumtion**, **Ergebnis**

A und B haben sich über den Kauf der Sache gegen Zahlung von 10€ geeinigt und damit einen Kaufvertrag geschlossen. Somit hat A einen Anspruch gegen B auf Zahlung von 10€ aus § 433 II BGB.

⊘ Urteilsstil: **Ergebnis**, **Definition**, **Subsumtion**

A hat gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 10€ aus § 433 II BGB. Denn A und B haben einen Kaufvertrag geschlossen, weil sie sich über den Kauf der Sache gegen Zahlung von 10€ geeinigt haben.



Wirksame Stellvertretung

1. Zulässigkeit der Stellvertretung
(-) bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften
2. Abgabe einer **eigenen Willenserklärung**
= Abgrenzung zum Boten
3. In fremdem Namen
= **Offenkundigkeitsprinzip**
4. Mit **Vertretungsmacht**
 - Rechtsgeschäftlich
 - Kraft Rechtsschein



Rechtsscheinvollmacht

1. **Objektiver Rechtsscheintatbestand**
2. Rechtsschein ist Vertretenem **zuzurechnen**
Setzung eines Rechtsscheins
 - §§ 104 ff. BGB analog zu beachten
3. **Schutzwürdigkeit** des Vertragspartners
Vertrauen auf den Rechtsschein
 - Kenntnis vom objektiven Rechtsschein
 - Keine Kenntnis / Kennenmüssen von dessen Erlöschen, vgl. § 173



Rechtsscheinvollmachten

Gesetzlich geregelt, §§ 170 – 172

- Fortbestand einer Außenvollmacht, § 170
- Kundgabe der Bevollmächtigung, § 171
- Vollmachtsurkunde, § 172
- (-) bei Kennen oder Kennenmüssen des Fehlens, § 173

Duldungsvollmacht

1. Vertretener kennt und duldet Handeln des Vertreters
2. Vertragspartner gutgläubig + durfte auf Rechtsschein vertrauen

Anscheinsvollmacht

1. Wiederholtes Handeln des Vertreters
2. Vertretener hätte Handeln des Vertreters erkennen und verhindern können
3. Vertragspartner gutgläubig + durfte auf Rechtsschein vertrauen



P: Durch Vertreter selbst wieder verschaffte Vollmachtsurkunde

- **§ 172 I direkt (-)**
Bei „Aushändigen“ ist darauf abzustellen, wie Vertreter in gegenwärtigen Besitz der Urkunde gelangt ist
- **§ 172 I analog**, wenn Geschäftsherrn Fahrlässigkeitsvorwurf hinsichtlich Verwahrung)?
 - Dafür: bei §§ 170 ff. reicht zumindest fahrlässig unterlassene Anzeige des Widerrufs; vgl. potentiell Erklärungsbewusstsein
 - **Dagegen** (=hM): bei Fahrlässigkeit grundsätzlich nur Haftung auf negatives Interesse, vgl. §§ 179 II, 122; Vergleich mit abhanden gekommener Willenserklärung; Wertung des § 935



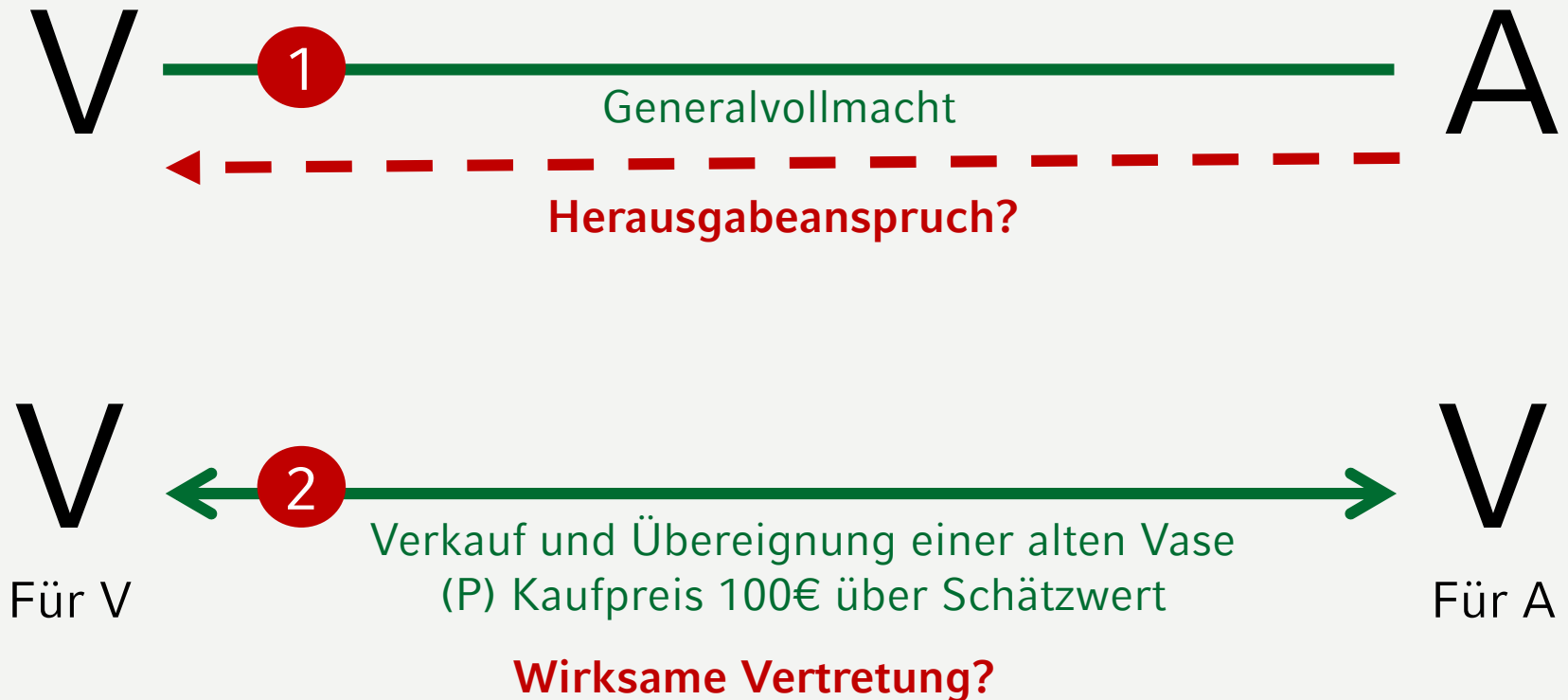
Heutige Lernziele:

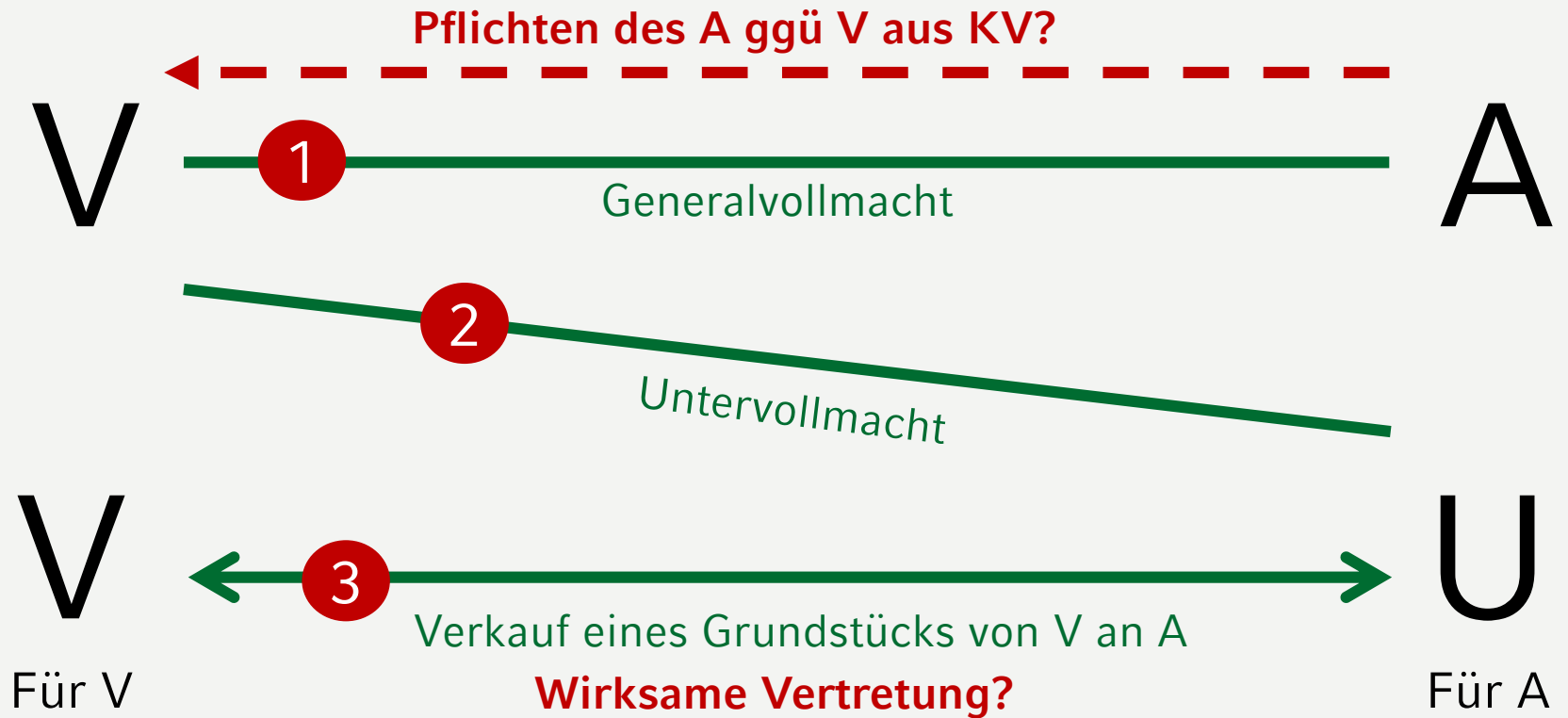
- Überblick: Herausgabeansprüche
- Untervollmacht
- § 181 BGB
- Missbrauch der Vertretungsmacht

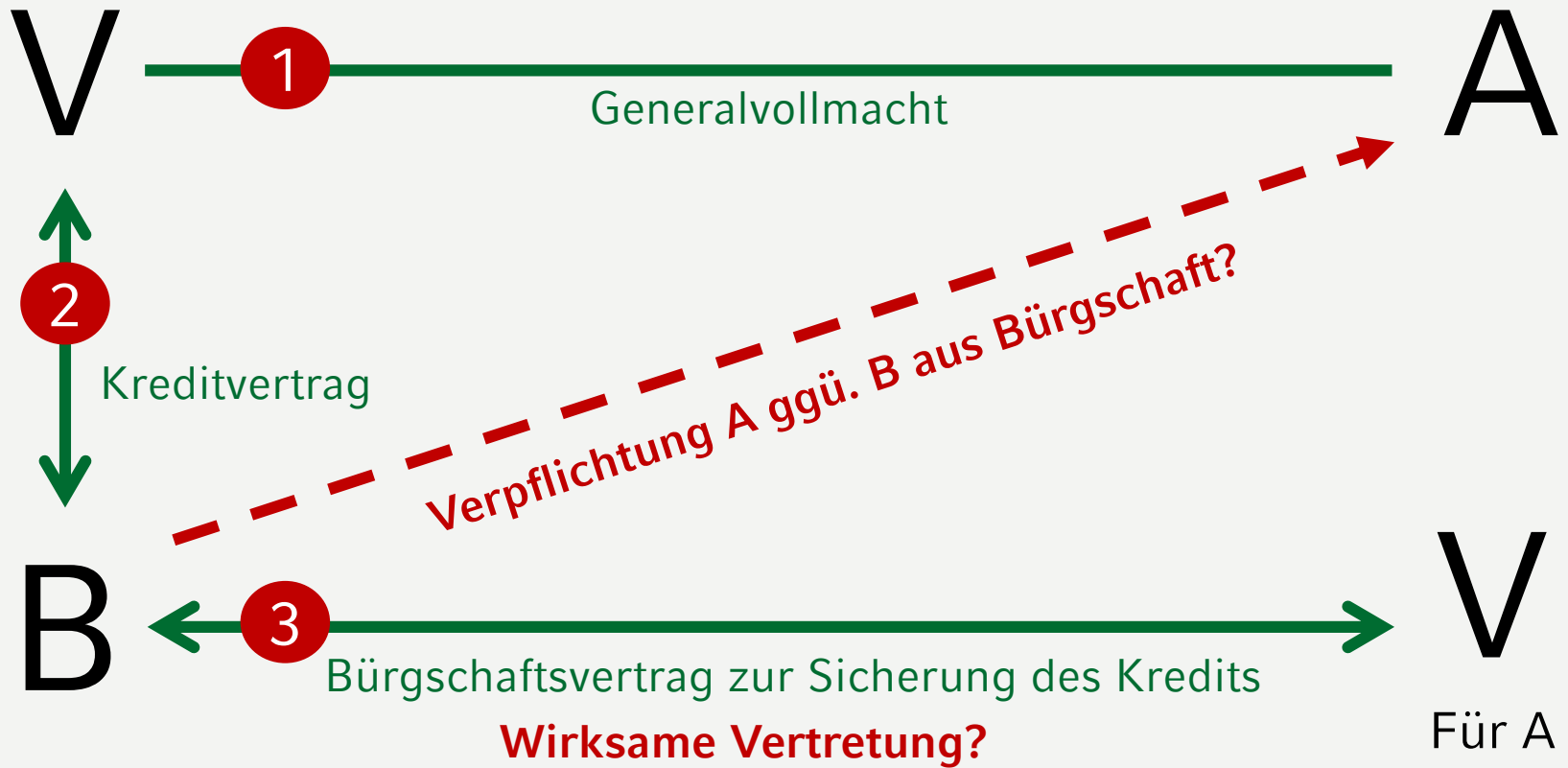


Erstes Erfassen des Sachverhalts

- Drei Fallkomplexe
- Vorgegebene Reihenfolge der Bearbeitung:
 1. Vase
 2. Grundstück
 3. Bürgschaft









Grobgliederung

A. Anspruch auf Herausgabe der Vase

- I. $A \rightarrow V$ aus § 985
- II. $A \rightarrow V$ aus § 812 I 1 Alt. 1

B. Verpflichtung des A gegenüber V aus dem Grundstücksvertrag

$V \rightarrow A$ auf Kaufpreiszahlung und Abnahme aus § 433 II

C. Verpflichtung des A gegenüber B aus der Bürgschaft Einstandspflicht, § 765



A. Anspruch auf Herausgabe der Vase

- I. $A \rightarrow V$ aus § 985
 1. Besitz des V
 2. Eigentum des A
 3. Kein Recht des V zum Besitz, § 986



A. Anspruch auf Herausgabe der Vase

- I. $A \rightarrow V$ aus § 985
 1. Besitz des V (+)
 2. Eigentum des A
 - a) Ursprünglich (+)
 - b) Übereignung an V, § 929 S.1?
 - (1) Einigung
 - (2) Übergabe
 - (3) Berechtigung
 3. Kein Recht des V zum Besitz, § 986



A. Anspruch auf Herausgabe der Vase

I. ...

a) Übereignung an V, § 929 S.1?

(1) Einigung

– WE (Angebot) des V (+)

– WE (Annahme) des A?

• Keine eigene WE

• Vertretung durch V, § 164 I 1?
Vss: Wirksame Stellvertretung



A. Anspruch auf Herausgabe der Vase

(P) Wirksame Stellvertretung des A durch V bei Übereignung der Vase?

- Eigene WE des V (+)
- Im Namen des A (Offenkundigkeitsprinzip) (+)
- Vertretungsmacht?
 - Bestand rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht (+)
 - Umfang: Grds. Generalvollmacht
 - Hier nach allgemeinen Grundsätzen begrenzt?
§ 181: Verbot des In-Sich-Geschäfts



§ 181 BGB

1. Begrifflich In-Sich-Geschäft: Vertreter steht auf beiden Seiten

V für V – V für A (Alt. 1) oder V für A – V für B (Alt. 2)

2. Keine Ausnahme nach § 181 Hs. 2

- a) Gestattung des Selbstkontrahierens
- b) Ausschließlich Erfüllung einer Verbindlichkeit
Achtung: zu erfüllender Vertrag ist häufig auch In-Sich-Geschäft!
- c) Teleologische Reduktion: Lediglich rechtlich vorteilhaftes Rechtsgeschäft i.S.v. § 107
Argument: Interessenskonflikt bei abstrakter Betrachtung, unabhängig von Umständen des Einzelfalls, ausgeschlossen



Im Fall:

1. **Begrifflich In-Sich-Geschäft (+):** V vertritt seinen eigenen Vertragspartner
2. **Keine Ausnahme** nach § 181 Hs. 2
 - a) Keine Gestattung
 - b) Ausschließlich Erfüllung einer Verbindlichkeit?
 - Übereignung dient Erfüllung des Kaufvertrags
 - Beim Kaufvertrag aber ebenfalls In-Sich-Geschäft ohne Gestattung
 - Kaufvertrag wirksam wg. teleologischer Reduktion, da lediglich rechtl. vorteilhaft?
(-), keine wirtschaftliche Betrachtung
 - Kaufvertrag wirksam wg. Genehmigung? (-)
 - ZwErg: Erfüllung einer Verbindlichkeit (-)



Im Fall:

1. **Begrifflich In-Sich-Geschäft (+):** V vertritt seinen eigenen Vertragspartner
2. **Keine Ausnahme** nach § 181 Hs. 2
 - a) Keine Gestattung
 - b) Ausschließlich Erfüllung einer Verbindlichkeit (-)
 - c) Teleologische Reduktion?
(-), Eigentumsverlust nicht lediglich rechtlich vorteilhaft
3. ZwErg: Verstoß gegen § 181 (+)



A. Anspruch auf Herausgabe der Vase

(P) Wirksame Stellvertretung des A durch V bei Übereignung der Vase?

- Eigene WE des V (+)
- Im Namen des A (Offenkundigkeitsprinzip) (+)
- Vertretungsmacht?
 - Bestand rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht (+)
 - Umfang: Grds. Generalvollmacht
 - Hier nach allgemeinen Grundsätzen begrenzt?
Verstoß gegen § 181!
 - **Vertretungsmacht daher (-)**



A. Anspruch auf Herausgabe der Vase

I. ...

a) Übereignung an V, § 929 S.1?

(1) Einigung

- WE (Angebot) des V (+)
- WE (Annahme) des A? (-)
 - Keine eigene WE
 - Vertretung durch V, § 164 I 1 (-)
wg. § 181
- Einigung (-)

(2) Übereignung (-)



A. Anspruch auf Herausgabe der Vase

I. A → V aus § 985

1. Besitz des V (+)

2. Eigentum des A (+)

a) Ursprünglich (+)

b) Übereignung an V, § 929 S.1? (-)

Einigung (-) wg. § 181

Auf Übergabe und Berechtigung kommt es nicht an

c) ZwErg: A ist Eigentümer

3. Kein Recht des V zum Besitz, § 986

a) Kaufvertrag unwirksam, s.o.

b) § 273 ist Einrede, kein RzB



A. Anspruch auf Herausgabe der Vase

- I. $A \rightarrow V$ aus § 985
 1. Besitz des V (+)
 2. Eigentum des A (+)
 3. Kein Recht des V zum Besitz, § 986 (+)
 4. Anspruch Zug um Zug durchsetzbar wegen § 273?



Leistung nur Zug-um-Zug

Prüfungsort: Anspruch durchsetzbar

§ 320 BGB

- Ansprüche aus Vertrag
- Gegenanspruch aus demselben Vertrag
- **„Einrede des nicht erfüllten Vertrags“**

§ 273 BGB

- Sonstige Ansprüche
- Gegenanspruch aus demselben Rechtsverhältnis (weites Verständnis)
- **„Zurückbehaltungsrecht“**



A. Anspruch auf Herausgabe der Vase

I. A → V aus § 985

1. Besitz des V (+)
2. Eigentum des A (+)
3. Kein Recht des V zum Besitz, § 986 (+)
4. Anspruch Zug um Zug durchsetzbar wegen § 273?

Gegenanspruch von V gegen A auf Rückzahlung des Kaufpreises aus § 812 I 1 Alt. 1

- Etwas erlangt: Kontogutschrift = Forderung gegen Bank
- Durch Leistung des V (+)
- Ohne rechtlichen Grund: KV unwirksam, s.o.



A. Anspruch auf Herausgabe der Vase

I. $A \rightarrow V$ aus § 985

1. Besitz des V (+)
2. Eigentum des A (+)
3. Kein Recht des V zum Besitz, § 986 (+)
4. Anspruch Zug um Zug durchsetzbar wegen § 273
5. ZwErg: § 985 (+) Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises

II. Weitere Ansprüche?



Überblick: Ansprüche auf Herausgabe einer Sache

1. § 985 Anspruch des Eigentümers	Sachenrecht
2. § 861 I Possessorischer Anspruch (des Vorbesitzers)	
3. § 1007 Petitorischer Anspruch (des „besseren“ Besitzers)	
4. § 823 I i.Vm. § 249 I Besitzentzug als Eigentumsverletzung, Naturalrestitution durch Herausgabe	Delikt
5. § 812 I 1 Alt. 1 Leistungskondiktion	Bereich- erungsR
6. § 812 I 1 Alt. 2 Eingriffskondiktion (niemals neben Leistungskondiktion!)	

Prüfungsort: nach allen denkbaren vertraglichen Ansprüchen



A. Anspruch auf Herausgabe der Vase

- I. $A \rightarrow V$ aus § 985 (+)
- II. $A \rightarrow V$ aus § 861 (+)
- III. $A \rightarrow V$ aus § 1007 I, II (+)
- IV. $A \rightarrow V$ aus §§ 823 I, 249 I (+)
- V. $A \rightarrow V$ aus § 812 I 1 Alt. 1 (-)
Leistung nicht durch A, da nicht wirksam vertreten
- VI. $A \rightarrow V$ aus § 812 I 1 Alt. 2 (+)
- VII. Erg: Anspruch auf Herausgabe der Vase (+)



B. V → A auf Kaufpreiszahlung und Abnahme aus § 433 II

- I. WE (Angebot) des V (+)
- II. WE (Annahme) des A?
 1. Keine eigene WE
 2. Zurechnung der WE des U, § 164?
 - a) Eigene WE des U (+)
 - b) Im Namen des A (+)
 - c) Mit Vertretungsmacht des U?
 - (1) Bestand der Vertretungsmacht
 - (2) Umfang der Vertretungsmacht



B. V → A auf Kaufpreiszahlung und Abnahme aus § 433 II

...

c) Handelte U mit Vertretungsmacht?

(1) Bestand der Vertretungsmacht

i. Rechtsgeschäftliche Vollmacht durch A
(-)

ii. Rechtsgeschäftliche Vollmacht durch V
= **Untervollmacht?**

Vss: V hat im Namen des A wirksam
Vollmacht erteilt



B. V → A auf Kaufpreiszahlung und Abnahme aus § 433 II

ii. Wirksame Erteilung von Untervollmacht an U

- Eigene WE des V

Inhalt: Erteilung von Vollmacht für A an U

- Im Namen des A

Abgrenzung:

U als Vertreter von V (Vertreter des Vertreters)

oder U als Vertreter von A (Untervertreter)

- Im Rahmen der Vertretungsmacht des V
 - Bestand der Vertretungsmacht
 - Umfang der Vertretungsmacht



B. V → A auf Kaufpreiszahlung und Abnahme aus § 433 II

ii. Wirksame Erteilung von Untervollmacht an U

- ...
- Im Rahmen der Vertretungsmacht des V
 - Bestand der Vertretungsmacht des V
 - Grds. kein Formzwang, § 167 II BGB
 - **Ausnahme: abgeleiteter Formzwang**
Wenn sich schon bei Vollmachtserteilung Warnfunktion verwirklichen muss, insb. bei unwiderruflicher Bindung
 - Hier wohl Formzwang (-)



B. V → A auf Kaufpreiszahlung und Abnahme aus § 433 II

ii. Wirksame Erteilung von Untervollmacht an U

- ...
- Im Rahmen der Vertretungsmacht des V
 - Bestand der Vertretungsmacht des V (+)
 - Umfang der Vertretungsmacht des V
 - Untervollmacht kann nicht weitergehen als Hauptvollmacht
 - Hauptvollmacht muss Übertragbarkeit der Vollmacht vorsehen – Auslegung! (+/-)
 - Verstoß gegen § 181 Alt. 1



B. V → A auf Kaufpreiszahlung und Abnahme aus § 433 II

ii. Wirksame Erteilung von Untervollmacht an U

- ...
- Im Rahmen der Vertretungsmacht des V (-)
- Rechtsfolge: § 180 S. 2, § 177 I –
Untervollmacht des U ist schwebend unwirksam

ZwErg: U handelte schon mangels Vollmacht ohne Vertretungsmacht.



B. V → A auf Kaufpreiszahlung und Abnahme aus § 433 II

I. WE (Angebot) des V (+)

II. WE (Annahme) des A?

1. Keine eigene WE

2. Zurechnung der WE des U, § 164?

a) Eigene WE des U (+)

b) Im Namen des A (+)

c) Mit Vertretungsmacht des U?

(1) Bestand der Vertretungsmacht (-)

(2) Darüber hinaus: Umfang der Vertretungsmacht
Hilfsgutachten: Prüfung eigentlich schon abgeschlossen,
aber es wird noch auf weitere Rechtsfragen eingegangen



B. V → A auf Kaufpreiszahlung und Abnahme aus § 433 II

„Selbst wenn für U Vertretungsmacht bestünde, stellte sich die Frage, ob die Vornahme des konkreten Rechtsgeschäfts vom Umfang seiner Untervertretungsmacht gedeckt gewesen wäre.“

(2) Umfang der Vertretungsmacht

- i. Grds. im Rahmen der Untervollmacht
- ii. Aber allgemeine Grenzen: § 181?
 - § 181 direkt (-), da nicht auf beiden Seiten V steht
 - **Aber: Analogie!**
 - Planwidrige Regelungslücke (+)
 - vergleichbare Interessenslage = Vermeidung von Interessenskollisionen, da auf beiden Seiten jedenfalls mittelbar derselbe Handelnde steht
 - Keine Ausnahme des Verbots des In-Sich-Geschäfts



B. V → A auf Kaufpreiszahlung und Abnahme aus § 433 II

- iii. ZwErg: Bei bestehender Untervollmacht gilt § 181 analog für den Kaufvertrag

„Sieht man davon ab, dass bereits die Erteilung der Untervollmacht an § 181 BGB scheitert, ist daher der Grundstückskaufvertrag analog § 181 BGB nicht von der Vertretungsmacht des U erfasst. Einer solchen Analogie bedürfte es mangels Regelungslücke nicht, wenn man bereits die Untervollmacht für nicht bestehend erachtet. In jedem Fall handelte aber U ohne Vertretungsmacht, sodass es auf einen Streitentscheid nicht ankommt.“



B. V → A auf Kaufpreiszahlung und Abnahme aus § 433 II

- I. WE (Angebot) des V (+)
- II. WE (Annahme) des A?
 1. Keine eigene WE
 2. Zurechnung der WE des U, § 164?
 - a) Eigene WE des U (+)
 - b) Im Namen des A (+)
 - c) Mit Vertretungsmacht des U (-)
 - (1) Bestand der Vertretungsmacht (-)
 - (2) Umfang der Vertretungsmacht (-)
 - d) ZwErg: Keine Zurechnung der Erklärung des U
 3. ZwErg: KV schwebend unwirksam, § 177, und mit Verweigerung der Genehmigung endgültig unwirksam
- III. Erg: Kein wirksamer KV zwischen V und A



C. B → A auf Einstandspflicht aus § 765 I

I. WE (Angebot) der B (+)

II. WE (Annahme) des A?

1. Keine eigene WE

2. Zurechnung der WE des V, § 164?

a) Eigene WE des V (+)

b) Im Namen des A (+)

c) Mit Vertretungsmacht?

(1) Bestand der Vertretungsmacht

(2) Umfang der Vertretungsmacht

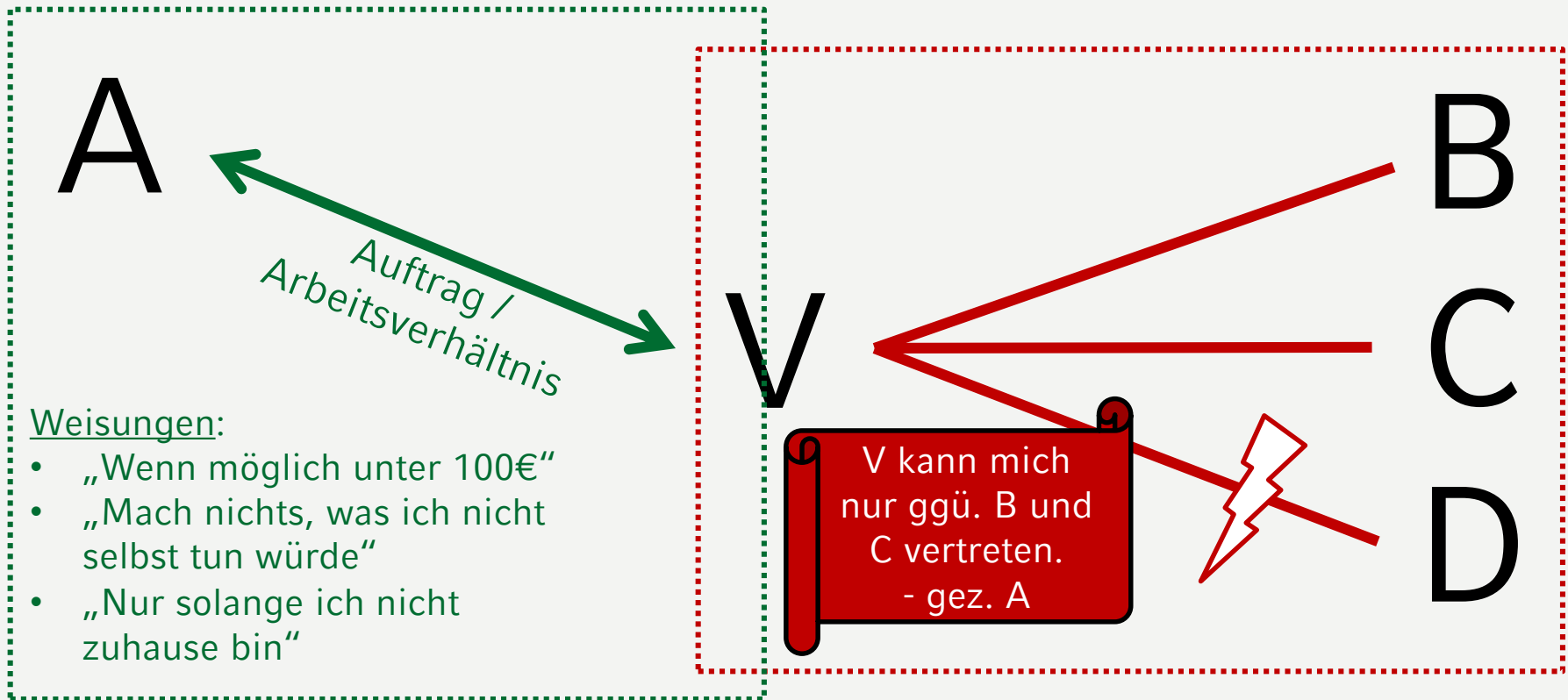


B. V → A auf Kaufpreiszahlung und Abnahme aus § 433 II

...

- c) Handelte V mit Vertretungsmacht?
 - (1) Bestand der Vertretungsmacht
 - i. Rechtsgeschäftliche Vollmacht durch A
 - ii. Schriftform des § 766 jedenfalls eingehalten (abgeleiteter Formzwang in teleologischer Reduktion von § 167 II)
 - (2) Umfang der Vertretungsmacht
 - Bürgschaft grds. im Geschäftsleben übliches Rechtsgeschäft
 - Gepflogenheiten des A beschränken nur das Innenverhältnis, nicht das Außenverhältnis

Vollmacht Innen- vs. Außenverhältnis





B. V → A auf Kaufpreiszahlung und Abnahme aus § 433 II

...

- c) Handelte V mit Vertretungsmacht?
 - (1) Bestand der Vertretungsmacht (+)
 - (2) Umfang der Vertretungsmacht
 - Gepflogenheiten des A beschränken nur das Innenverhältnis
 - Einschränkung nach § 181 direkt (-)
 - § 181 analog?
 - Missbrauch der Vertretungsmacht?



Missbrauch der Vertretungsmacht

- Grundsätzlich trägt Vertretener das Risiko des Missbrauchs der Vertretungsmacht selbst
- Ausnahme 1: **Kollusion (vgl. § 138 I)**
= bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zum Nachteil des Vertretenen
- Ausnahme 2: **Evidenz (vgl. § 242)**
Voraussetzungen:
 1. Überschreiten der Pflichten im Innenverhältnis
 2. Objektive Evidenz, d.h. dem Vertragspartner entweder bekannt oder begründeter Verdacht muss sich ihm aufdrängen
 3. Bewusstes Handeln des Vertreters zum Nachteil des Vertretenen (str)
- Rechtsfolge: Schwebende Unwirksamkeit analog §§ 177 ff.



B. V → A auf Kaufpreiszahlung und Abnahme aus § 433 II

...

- c) Handelte V mit Vertretungsmacht?
- (1) Bestand der Vertretungsmacht (+)
 - (2) Umfang der Vertretungsmacht
 - Gepflogenheiten des A beschränken nur das Innenverhältnis
 - Einschränkung nach § 181 direkt (-)
 - § 181 analog (-), kein abstrakt-objektiver Interessenskonflikt
 - Missbrauch der Vertretungsmacht (+), da Evidenz. Bank hätte Verdacht schöpfen müssen.
 - (3) ZwErg: Vertretungsmacht (-)



C. B → A auf Einstandspflicht aus § 765 I

I. WE (Angebot) der B (+)

II. WE (Annahme) des A?

1. Keine eigene WE

2. Zurechnung der WE des V, § 164?

a) Eigene WE des V (+)

b) Im Namen des A (+)

c) Mit Vertretungsmacht?

(1) Bestand der Vertretungsmacht (+)

(2) Umfang der Vertretungsmacht (-) wg. Missbrauch

d) Keine Zurechnung

3. Kein Vertragsschluss

III. Kein Anspruch



A. A → V auf Herausgabe der Vase (+)

Übereignung verstößt gegen § 181 direkt

B. V → A auf Kaufpreiszahlung und Abnahme aus § 433 II (-)

Erteilung der Untervollmacht verstößt gegen § 181 direkt / Kaufvertragsschluss verstößt gegen § 181 analog

C. B → A aus der Bürgschaft auf § 765 BGB (-)

Bürgschaftserklärung verstößt gegen § 242



Heute gelernt:

- § 181 bei nicht lediglich rechtlich vorteilhaften In-Sich-Geschäften
- § 181 analog bei Umgehung durch Unterbevollmächtigung
- Nur ausnahmsweise Außenwirkung von Fehlern im Innenverhältnis bei Evidenz (§ 242) oder Kollusion (§ 138)

Nächstes Mal:

- Allgemeines Leistungsstörungenrecht, §§ 280 ff.
- Verzug, Unmöglichkeit und Schadensersatz